

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren
Mitglieder des Kreistages

12.12.2022

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Frau Ledesma, Allgemeine Rechtsangelegenheiten
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 19.12.2022, um 14:30 Uhr,

findet im Congress Center Ramstein, Am Neuen Markt 4, 66877 Ramstein-Miesenbach,
eine Sitzung

des Kreistages

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

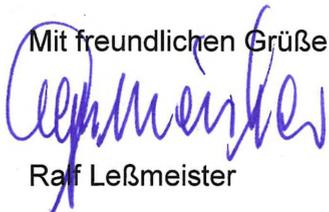
Öffentlicher Teil

1 Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes

3183/2022

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 2 | Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2021
II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
III. Verwendung des Jahresgewinns
IV. Verlustausgleich nach § 11 Abs. 8 EigAnVO | 3083/2022 |
| 3 | Sachstandsinformation Impfzentrum Landstuhl | |
| 4 | Nachwahl von Ausschussmitgliedern | 3171/2022 |
| 5 | Beirat für ältere Menschen - Nachwahl eines Mitglieds auf Vorschlag der Verbandsgemeinde | 3157/2022 |
| 6 | Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern
gem. § 58 Abs. 3 LKO | 3211/2022 |
| 7 | Haushaltsplanung und Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 | 3210/2022 |
| 8 | Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2029) der LAG Donnersberger und Lautrer Land | 3204/2022 |
| 9 | Anträge der SPD-Fraktion: | |
| 9.1 | Aufnahmen von Mitteln im Haushalt für Katastrophenschutz | 3217/2022 |
| 9.2 | Anpassung der Kosten der Unterkunft | 3218/2022 |
| 9.3 | Verteilung der Mittel für Flüchtlinge | 3219/2022 |
| 10 | Einwohnerfragestunde | |

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

06.12.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	12.12.2022	öffentlich
Kreistag	19.12.2022	öffentlich

Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes

Sachverhalt:

Das Kreistagsmitglied Herr Erik Emich (CDU-Fraktion) hat mit Schreiben vom 14.11.2022 sein Mandat im Kreistag und in den Fachausschüssen zum 30.11.2022 niedergelegt.

Seine Mandate in stellvertretender Funktion im Verwaltungsrat der Sparkasse Kaiserslautern und in der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat er mit Schreiben vom 05.12.2022 niedergelegt. (vgl. Anlage)

Entsprechend den Ergebnissen der Kommunalwahl vom 26.05.2019 ist Herr **Christopher Bretscher** als Nachrücker für den Kreistag benannt.

Die Verpflichtung des entsprechenden Nachrückers ist zu diesem Tagesordnungspunkt vorgesehen.

Achim Schmidt

Anlage/n:

Mandatsniederlegung Emich Erik
Niederlegung VR SK + PGW

TOP Ö 1
Erik Emich

Schanzerstr. 14, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
Tel: 06372 / 6245165 e-mail: erik.emich@web.de

Bruchmühlbach-Miesau, 14.11.2022

Erik Emich Schanzerstr. 14 66892 Bruchmühlbach-Miesau

Landrat des Landkreises Kaiserslautern
Herrn Ralf Leßmeister

Niederlegung meines Kreistagsmandates zum 30.11.2022

Sehr geehrter Herr Landrat Leßmeister,

aus persönlichen und zeitlichen Gründen lege ich mein Kreistagsmandat sowie die daraus resultierenden Ausschusstätigkeiten zum Ablauf des 30.11.2022 nieder.

Mit freundlichen Grüßen



TOP Ö 1
Erik Emich

Schanzerstr. 14, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
Tel: 06372 / 6245165 e-mail: erik.emich@web.de

Bruchmühlbach-Miesau, 05.12.2022

Erik Emich Schanzerstr. 14 66892 Bruchmühlbach-Miesau

Per Mail

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Frau Gitta Hoppe

**Mandatsniederlegungen im Verwaltungsrat der Sparkasse Kaiserslautern und
in der der Regionalvertretung der PGW**

Sehr geehrte Frau Hoppe,

im Nachgang zu meiner Niederlegung des Kreistagsmandats zum 30.11.22 lege ich
auch meine Mandate in stellvertretender Funktion

- im Verwaltungsrat der Sparkasse Kaiserslautern
- in der der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz

nieder.

Bitte geben Sie meine Mandatsniederlegung an die zuständigen Stellen weiter.

Mit freundlichen Grüßen



09.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	17.11.2022	öffentlich
Kreisausschuss	12.12.2022	öffentlich
Kreistag	19.12.2022	öffentlich

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2021

II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

III. Verwendung des Jahresgewinns

IV. Verlustausgleich nach § 11 Abs. 8 EigAnVO

Sachverhalt:

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2021 der Einrichtung Abfallentsorgung

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 in der der aktuellen Fassung, ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag zu erfolgen hat, diese Schlussbesprechung durchzuführen.

Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Laehn, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNACH GmbH und aufgrund der bei dessen Prüfung gewonnener Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland- Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften

der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltend handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt er darüber hinaus, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der vorläufige Jahresabschluss 2021 mit Bilanz zum 31.12.2021, die Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigefügt. Ebenso der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNACH GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses mit dessen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNACH GmbH, Mainz geprüft.

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **225.617,72 €** ab.

b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 schließt mit einem Betrag von **5.252.933,35 €** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen. Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt durch den Kreistag.

III. Verwendung des Jahresgewinns

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2021 einen Jahresgewinn von **225.617,72 €** erwirtschaftet. Dieser setzt sich aus einem **Verlust im hoheitlichen Bereich i.H.v. 780,94 €** und einem **Gewinn aus BgA i.H.v. 226.398,66 €** zusammen. Über die Verwendung des Jahresgewinns der Einrichtung hat der Kreistag zu entscheiden.

In den vergangenen Jahren wurden die Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ gem. § 8 Abs. 1 S. 5 KAG zur Verstärkung des allgemeinen Haushaltes an den Einrichtungsträger abgeführt, da die Gesamteinrichtung anders als im Jahr 2020, keine Verluste erwirtschaftet hat.

Von einer solchen Ausschüttung, sollte insbesondere aufgrund der extrem schwierigen Wirtschaftslage, die sich u. a. aus der aktuellen Corona-Pandemie, aber auch aus der unsicheren Weltmarktlage aufgrund des Ukraine-Krieges sowie in Bezug auf die unabhängig davon bereits sehr volatilen Wertstoffpreise ergibt, abgesehen werden.

Darüber hinaus sind im Lagebericht 2021 verschiedene weitere Entwicklungen dargelegt, deren Folgen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation der Einrichtung auswirken werden. Hier sei nur beispielhaft die zu erwartenden Auswirkungen der Einbeziehung der thermischen Verwertung in das Regime der CO₂-Bepreisung des Brennstoffenergiehandelsgesetzes zu nennen.

Es erscheint daher vielmehr sinnvoll, den Gewinn des Betriebes gewerblicher Art in der Einrichtung selbst zu belassen, um diesen bei Bedarf zur Stabilisierung der Abfallgebühren bzw. zum Ausgleich dieser zu erwartenden wirtschaftlich nachteiligen Entwicklungen heranziehen zu können.

Da die Gewinne aus dem Bereich des BgA in diesem Fall in der Einrichtung verbleiben und keine Ausschüttung gegenüber Dritten (Landkreis) erfolgt, bleibt darüber hinaus auch sichergestellt,

dass für diese sog. „stehenden Gewinne“ keine Kapitalertragssteuerpflicht ausgelöst wird. Die Verwaltung schlägt daher vor, keine Ausschüttung vorzunehmen und den Jahresgewinn 2021 in Höhe von **225.617,72 €** auf neue Rechnung vorzutragen.

IV. Verlustausgleich gem. § 11 Abs. 8 EigAnVO:

Nach § 11 Abs. 8 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sind die ausgabewirksamen Verluste aus der Geschäftstätigkeit spätestens im folgenden Jahr durch Haushaltsmittel des Einrichtungsträgers auszugleichen. Soweit in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten erwirtschaftet werden, können diese bis zur Höhe des Ausgleichs für ausgabewirksame Verluste an den Einrichtungsträger zurückgezahlt werden. Die ausgabewirksamen Teile des Jahresverlustes sind kraft Gesetzes durch den Einrichtungsträger auszugleichen. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Bestimmung der EigAnVO handelt, ist hierfür keine eigene Beschlussfassung erforderlich.

Für das Geschäftsjahr 2021 ist diese Regelung ohne Bedeutung, da die Einrichtung keine Verluste erwirtschaftet hat. Der Kreistag hat jedoch in seiner Sitzung am 13.12.2021 den Jahresabschluss 2020 der Abfallwirtschaftseinrichtung mit einem Verlust von **407.017,41 €** festgestellt. Der ausgabewirksame Teil dieses Jahresverlustes belief sich hierbei auf einen Betrag von rd. **312 T€**. Gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO ist dieser kraft Gesetzes durch den Einrichtungsträger spätestens im folgenden Haushaltsjahr auszugleichen.

Um die hieraus resultierenden Zahlungsströme zu vermeiden, wurde zwischen der Einrichtung und dem Fachbereich 1.3 Finanzen vereinbart, dass die Abfallwirtschaftseinrichtung eine Forderung gegenüber dem Landkreis in dieser Höhe im Jahresabschluss 2021 einstellt. Korrespondierend hierzu wurde seitens des Landkreises Kaiserslautern eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber der Abfallwirtschaftseinrichtung in gleicher Höhe verbucht. Damit konnte auf eine sofortige Auszahlung an die Einrichtung verzichtet werden. Sofern wie erwartet, durch die Abfallwirtschaftseinrichtung in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse erwirtschaftet werden, hat diese sich verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die in 2021 gebildete Forderung gegenüber dem Landkreis wieder ausgebucht wird.

Aufgrund des in 2021 erzielten Gewinns sowie einer ausreichend soliden Liquidität der Einrichtung wird die für den Verlustausgleich eingestellte Forderung nach Feststellung des Jahresergebnisses der Abfallwirtschaftseinrichtung 2021, wieder ausgebucht. Da es sich hierbei lediglich um einen internen Verrechnungsvorgang handelt, ist hierzu keine eigene Beschlussfassung durch den Kreistag erforderlich. Der Sachverhalt wird hiermit lediglich zur Kenntnis gegeben.

Hinweis zur Entlastungserteilung:

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. 1 S. 2 GemO erteilt.

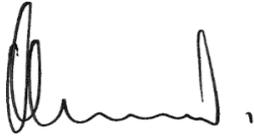
Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- I. Der vorläufige Jahresabschluss 2021, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORN BACH GmbH, wird zur Kenntnis genommen.
- II. Der Jahresabschluss 2021 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
 - a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **225.617,72 €** ab.

- b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 schließt mit einem Betrag von **5.252.933,35 €** ab.
- III. Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von **225.617,72 €** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Auftrag:



Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Geprüfter Jahresabschlusses Abfallentsorgungseinrichtung 2021
Interner Erläuterungsbericht 2021

06.12.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	12.12.2022	öffentlich
Kreistag	19.12.2022	öffentlich

Nachwahl von Ausschussmitgliedern

Sachverhalt:

Das Kreistagsmitglied Herr Erik Emich hat mit Schreiben vom 14.11.2022 bzw. 05.12.2022 sein Mandat im Kreistag und in den Gremien niedergelegt. Herr Emich war als ordentliches Mitglied bzw. als Stellvertreter tätig.

Folgende Nachwahlen sind durchzuführen:

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 1. | Kreisausschuss | ordentliches Mitglied |
| 2. | Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung | ordentliches Mitglied |
| 3. | Kommission Gebietsreform | ordentliches Mitglied |
| 4. | Jugendhilfeausschuss | Stellvertreter |
| 5. | Kulturausschuss | Stellvertreter |
| 6. | Sportausschuss | Stellvertreter |
| 7. | Arbeitsgemeinschaft Medizinische Versorgung im Landkreis KL | Stellvertreter |
| 8. | Hauptversammlung des Landkreistages | Stellvertreter |
| 9. | PGW – Regionalvertretung | Stellvertreter |
| 10. | Sparkasse Kaiserslautern – Verwaltungsrat | Stellvertreter |

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die CDU-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion.

Im Auftrag:
Achim Schmidt

TOP Ö 5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.2
4.2/hb/
3157/2022



21.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	12.12.2022	öffentlich öffentlich

Beirat für ältere Menschen - Nachwahl eines Mitglieds auf Vorschlag der Verbandsgemeinde

Sachverhalt:

Frau Maria Müller ist als von der Verbandsgemeinde Landstuhl vorgeschlagenes Mitglied im Beirat für ältere Menschen vertreten.

Sie hat ihr Mandat mit Mail vom 17.08.2022 niedergelegt.

Mit Schreiben vom 10.10.2022 hat die Verbandsgemeinde Landstuhl Herrn Heribert Sachs als neues Mitglied des Beirats für ältere Menschen benannt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Verbandsgemeinde Landstuhl **Herrn Heribert Sachs** als neues Mitglied in den Beirat für ältere Menschen.

Im Auftrag:

Gez.

Christina Ludes
Fachbereichsleiterin

TOP Ö 6

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/It/11612
3211/2022



05.12.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	12.12.2022	öffentlich
Kreistag	19.12.2022	öffentlich

Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern erhält zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 LKO von der Sparkasse Kaiserslautern jährlich Spenden-/Sponsoringelder.

Im Haushaltsplan 2023 werden wie im Vorjahr folgende Positionen veranschlagt:

Teilhaushalt	Produkt	Konto	Betrag
1	2810 / Kulturförderung	462920	20.000 €
10	2630 / Kreismusikschule	462920	160.000 €
10	2710 / Kreisvolkshochschule	462920	20.000 €
11	3310 / Schuldnerberatung	462921	110.000 €
		SUMME	310.000 €

Weiterhin wurden dem Landkreis Kaiserslautern im Laufe des Haushaltsjahres 2022 noch folgende Zuwendungen im Sinne von § 58 Abs. 3 LKO angeboten:

Zuwendungsgeber	Zweck	Betrag
Förderkreis KVHS KL e.V., Bismarckstraße 72, 67655 Kaiserslautern	Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung im Erwachsenenbereich	500,00 €
ITW Fastener Products GmbH, Am Pulverhäuschen 7, 67677 Enkenbach-Alsenborn	Sachspende zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten	8.972,60 €
	SUMME	9.472,60 €

Die zu erwartenden Spenden-/Sponsoringangebote der Sparkasse Kaiserslautern mit einer Summe von 310.000 € sowie die Sachspende der ITW Fastener Products GmbH werden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier im Dezember 2022 angezeigt. Die Spende des Förderkreises KVHS KL e.V. wurde der ADD bereits mit Schreiben vom 03.11.2022 angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die im Sachverhalt angeführten Zuwendungsangebote der Sparkasse Kaiserslautern in Höhe von 310.000 €, des Förderkreises KVHS KL e.V. in Höhe von 500 € und der ITW Fastener Products GmbH in Höhe von 8.972,60 € anzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Bedenken seitens der ADD geltend gemacht werden.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

06.12.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	12.12.2022	öffentlich
Kreistag	19.12.2022	öffentlich

Haushaltsplanung und Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

I. Haushaltsplanung 2023

Der Haushaltsplanentwurf 2023 (Stand: 01.12.2022) basiert auf den Orientierungsdaten des Statistischen Landesamtes Bad Ems vom 26.10.2022, aktualisiert durch das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) RLP mit Schreiben vom 10.11.2022. Das Haushaltsrunds Schreiben des Mdl (im vorigen Jahr vom 02.11.2021) liegt zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung am 05.12.2022 noch nicht vor.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 des Landkreises Kaiserslautern weist im Ergebnishaushalt ein Jahresergebnis von 36.108 € aus. Gegenüber dem Jahresfehlbetrag des Haushaltsplans 2022 in Höhe von -7.101.220 € bedeutet dies eine Verbesserung um 7.137.328 €.

Die allgemeinen Deckungsmittel im Teilhaushalt 3 / Allgemeine Finanzwirtschaft (Produkt 6110 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen) steigen um ca. 17,26 Mio. €. Allerdings darf hierbei die Zuweisung zum Ausgleich von Beförderungskosten in Höhe von ca. 3,9 Mio. € nicht berücksichtigt werden, da diese bisher dem Teilhaushalt 7 Schulen (Produkt 2410 Beförderung zu Kindertagesstätten und Schulen) zugeordnet war. Ferner ersetzt die neue Schlüsselzuweisung B ab 2023 auch die allgemeine Straßenzuweisung, die in 2022 mit ca. 1,1 Mio. € im Teilhaushalt 2 Finanzen (Produkt 5420 Kreisstraßen) ausgewiesen war. Die tatsächliche Ertragssteigerung bei den allgemeinen Deckungsmitteln beträgt folglich ca. 12,26 Mio. €.

Die maßgeblichen Ertragssteigerungen betreffen mit ca. 7,4 Mio. € die Schlüsselzuweisungen, mit 3,9 Mio. € die Kreisumlage und mit 1,6 Mio. € die für 2023 angekündigten zusätzlichen Ukraine-Mittel. Weitere Verbesserungen betreffen die Ausgleichszahlungen des Landes im Rahmen der Abstufung von Landesstraßen zu Kreisstraßen und etwaige Entnahmen aus dem KVR-Fonds. Diese betragen im Saldo der Erträge und Aufwendungen insg. 0,8 Mio. €.

Die Aufwandsmehrungen betreffen fast alle Teilhaushalte, insbesondere den Bereich der Personal- / Versorgungsaufwendungen mit ca. 2,51 Mio. € (davon ca. 1,04 Mio. € die Zuführungen in die Pensions- / Beihilferückstellungen), den Bereich der Sach- und Dienstleistungen mit ca. 1,5 Mio. € für Bauunterhaltung EDV und Digitalisierung der Schulen, ca. 275 T€ für gestiegene Bewirtschaftungskosten und ca. 1,15 Mio. € im Bereich Ausgleichsleistungen ÖPNV und Freigestellter Schülerverkehr. Weitere ca. 1,2 Mio. € sind durch

gestiegenen Zinsaufwand verursacht.

Der Teilhaushalt 11 / Soziales verschlechtert sich im Bereich der Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung um ca. 1,43 Mio. €, während der Teilhaushalt 12 / Jugend im Bereich der sozialen Sicherung eine Verbesserung um 1,37 Mio. € erfährt.

Letztlich kann im Ergebnishaushalt ein leichter Überschuss von ca. 36 T€ ausgewiesen werden. Im Finanzhaushalt beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ca. 5,23 Mio. €. Dieser Saldo reicht gem. § 18 Abs. 1 GemHVO aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten (3.145.000 €) zu decken.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen nach dem derzeitigen Entwurfsstand 38.774.655 €, die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 27.498.200 €. Die Aufnahme von Investitionskrediten ist in Höhe von 11.276.455 € eingeplant (Vorjahr: 13.790.666 €).

Die Übersichten Gesamtergebnishaushalt und Gesamtfinanzhaushalt 2023 sind als **Anlage 1** beigefügt.

II. Entwicklung des Kreisumlagesatzes

Die Entwicklung des festgesetzten Kreisumlagesatzes und des Kreisumlageaufkommens 2001 bis 2023 kann der **Anlage 2** entnommen werden. Zur Darstellung der Entwicklung des Kreisumlageaufkommens 2023 gegenüber 2022 wurde der Umlagesatz des Vorjahres beibehalten. Das Umlageaufkommen steigt von ca. 56,6 Mio. € um 3,9 Mio. € auf ca. 60,5 Mio. €. Wie sich die Kreisumlage 2023 je Kommune darstellt, kann der **Anlage 3** entnommen werden.

Der Kreisumlagesatz wurde ab 2015 vom Kreistag des Landkreises Kaiserslautern mit 42,25% festgesetzt. In den Jahren 2016, 2017 und 2019 wurde der Umlagesatz durch die ADD Trier im Wege der Ersatzvornahme auf 44,23%, 44,25% und 43,87% angehoben. Gegen die Ersatzvornahme 2016 hat der Landkreis Kaiserslautern Klage eingereicht.

Der 10. Senat des OVG RLP hat mit Urteil vom 17.07.2020 entschieden, dass die Beanstandung des Haushaltes 2016 des Landkreises Kaiserslautern durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und die Erhöhung der Kreisumlage im Wege der Ersatzvornahme von 42,25% auf 44,23% rechtswidrig war.

Nach dem Leitsatz 3 des Urteils erweist sich eine Erhöhung der Kreisumlage demnach als rechtswidrig, wenn sie die verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Mindestausstattung von mindestens ca. einem Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden verletzt. Nach dem Leitsatz 4 ist die Liquiditätskreditbelastung innerhalb eines Zehnjahreszeitraumes das maßgebliche Kriterium. Wichtiges Indiz sei, dass dieser in der jeweiligen Gemeinde höher als 1.000 € pro Einwohner liege. Dieses Kriterium war bei mehr als einem Viertel der Kommunen im Landkreis Kaiserslautern erfüllt.

Gegen die Entscheidung des OVG, die Revision nicht zuzulassen, hat das Land RLP Beschwerde beim OVG eingelegt. Das OVG hat der Beschwerde des Landes nicht abgeholfen und die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Mit Beschluss vom 29.06.2021 wurde die Nichtzulassungsbeschwerde des Landes RLP zurückgewiesen. Das Urteil des OVG RLP vom 17.07.2020 hat folglich Rechtskraft erlangt.

Die unrechtmäßig erfolgten Kreisumlageerhöhungen in den Jahren 2016, 2017 und 2019 wurden „rückabgewickelt“. Den kreisangehörigen Kommunen wurden 2.003.926 € am 22.12.2021 für das Jahr 2016 erstattet, für die Jahre 2017 und 2019 erfolgte eine weitere Auszahlung von insgesamt 3.945.406 € am 14.04.2022.

III. Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Kaiserslautern 2006-2023

Im Rahmen der Festsetzung des Kreisumlagesatzes besteht weiterhin für die Landkreise die Pflicht, neben dem eigenen Finanzbedarf auch den Finanzbedarf und die finanzielle Situation der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln und bei der Entscheidung über den Umlagesatz zu berücksichtigen.

Die aktuellen Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen wurden bei den Verbandsgemeinden abgefragt. Eine vollständige Auswertung liegt noch nicht vor. Es sind noch nicht alle Meldungen eingegangen.

Die Auswertung der Finanzdaten zum Haushaltsplan 2022 zeigte, dass im Hinblick auf das OVG-Urteil vom 17.07.2020 noch 8 Gemeinden (16%) im kompletten 10-Jahreszeitraum Liquiditätskredite über 1.000 € je Einwohner aufweisen. Weitere 5 Gemeinden (10%) überstiegen an mehr als 5 Jahre das „1.000 €-Kriterium“. Nach der Haushaltsplanung 2020 wiesen 36 Kommunen (72%) ein negatives ordentliches Ergebnis aus, nach der Haushaltsplanung 2021 sogar 41 Kommunen (82%).

Sobald die Auswertung der aktuellen Finanzdaten vorliegt, wird diese nachgereicht, spätestens mit der Vorlage der Haushaltsunterlagen 2023 für die Beschlussfassung im Februar 2023.

IV. Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen zur Kreisumlagegestaltung 2023

Den kreisangehörigen Kommunen wurde mit Schreiben vom 21.11.2022 (wie in den Vorjahren) die Möglichkeit eingeräumt, hinsichtlich der Kreisumlagegestaltung 2023 eine Stellungnahme abzugeben. Bisher liegt lediglich eine Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landstuhl (**Anlage 4**) vor. Sollten weitere Stellungnahmen eingehen, werden diese ebenfalls noch vor der Beschlussfassung über den Haushalt 2023 nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die von der Verwaltung bereitgestellten Informationen zur Kenntnis. Der Haushalt 2023 kann auf Basis der Eckdaten vorbereitet werden, die endgültige Beschlussfassung durch die Kreisgremien ist für die Februar-Sitzungen vorzusehen. Unter Berücksichtigung eines im Ergebnishaushalt knapp ausgeglichenen Haushalts, wird die Höhe der Kreisumlage wie bisher mit **42,25 v.H.** festgesetzt.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

Anlage 1 Übersicht Gesamtergebnis- u. Gesamtfinanzhaushalt
Anlage 2 Kreisumlageaufkommen 2001-2023
Anlage 3 Vorläufige Festsetzung Kreisumlage 2023_42,25
Anlage 4 Stellungnahme VG Landstuhl

Ergebnishaushalt Landkreis Kaiserslautern

TOP Ö 7

Hauptplan 2023

1 Landkreis Kaiserslautern

Muster 7
(zu § 2 Abs. 1 GemHVO)

lfd. Nr.	Ergebnishaushalt	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansätze des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
E1	Steuern und ähnliche Abgaben	53.623,10	53.000,00	53.000,00	53.000,00	53.000,00	53.000,00
E2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige	131.484.200,37	133.372.092,00	152.375.269,00	151.935.429,00	154.296.149,00	154.475.849,00
E3	Erträge der sozialen Sicherung	39.879.154,41	39.269.900,00	41.634.800,00	41.636.800,00	41.638.800,00	41.639.800,00
E4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.403.331,03	3.794.600,00	3.871.350,00	3.871.850,00	3.873.350,00	3.874.850,00
E5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	44.275,16	73.300,00	71.200,00	71.200,00	71.200,00	71.200,00
E6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.847.746,67	4.896.723,00	6.649.648,00	4.750.984,00	4.756.536,00	4.762.405,00
E7	Sonstige laufende Erträge	1.335.215,67	967.400,00	1.305.500,00	895.500,00	895.500,00	895.500,00
E8	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	180.047.546,41	182.427.015,00	205.960.767,00	203.214.763,00	205.584.535,00	205.772.604,00
E9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	27.971.869,64	30.008.850,00	32.521.160,00	32.082.603,00	32.379.652,00	32.618.086,00
E10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.699.692,29	17.279.190,00	21.427.065,00	17.433.265,00	17.443.865,00	17.351.065,00
E11	Abschreibungen	4.656.043,92	4.837.800,00	5.147.790,00	6.691.770,00	8.559.470,00	8.668.550,00
E12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	43.882.136,68	51.652.416,00	55.915.966,00	55.914.466,00	55.914.466,00	55.914.466,00
E13	Aufwendungen der sozialen Sicherung	80.948.810,09	78.528.050,00	82.268.800,00	82.236.800,00	82.243.300,00	82.249.800,00
E14	Sonstige laufende Aufwendungen	4.162.968,56	4.750.979,00	4.936.928,00	4.407.578,00	4.404.288,00	4.404.838,00
E15	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	176.321.521,18	187.057.285,00	202.217.709,00	198.766.482,00	200.945.041,00	201.206.805,00
E16	<u>Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit</u>	<u>3.726.025,23</u>	<u>- 4.630.270,00</u>	<u>3.743.058,00</u>	<u>4.448.281,00</u>	<u>4.639.494,00</u>	<u>4.565.799,00</u>
E17	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	170.202,78	125.300,00	29.200,00	29.200,00	29.200,00	29.200,00
E18	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.553.929,42	2.596.250,00	3.736.150,00	3.736.150,00	3.736.150,00	3.736.150,00
E19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	- 2.383.726,64	- 2.470.950,00	- 3.706.950,00	- 3.706.950,00	- 3.706.950,00	- 3.706.950,00
E20	<u>Ordentliches Ergebnis</u>	<u>1.342.298,59</u>	<u>- 7.101.220,00</u>	<u>36.108,00</u>	<u>741.331,00</u>	<u>932.544,00</u>	<u>858.849,00</u>
E21a	Außerordentliche Erträge						
E21b	Außerordentliche Aufwendungen						
E21	<u>Außerordentliches Ergebnis</u>						
E22a	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		6.365.161,00				
E22b	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		6.365.161,00				
E22	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
E23	<u>Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)</u>	<u>1.342.298,59</u>	<u>- 7.101.220,00</u>	<u>36.108,00</u>	<u>741.331,00</u>	<u>932.544,00</u>	<u>858.849,00</u>

Finanzhaushalt Landkreis Kaiserslautern

Hauptplan 2023

1 Landkreis Kaiserslautern

Muster 8
(zu § 2 Abs. 1 GemHVO)

lfd. Nr.	Finanzhaushalt	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansätze des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
F1	Steuern und ähnliche Abgaben	10.580,92	53.000,00	53.000,00	53.000,00	53.000,00	53.000,00
F2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	128.279.427,72	131.358.332,00	150.549.759,00	147.875.059,00	148.137.959,00	148.287.959,00
F3	Einzahlungen der sozialen Sicherung	41.578.302,93	39.269.900,00	41.634.800,00	41.636.800,00	41.638.800,00	41.639.800,00
F4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.396.812,89	3.794.600,00	3.871.350,00	3.871.850,00	3.873.350,00	3.874.850,00
F5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	48.676,74	73.300,00	71.200,00	71.200,00	71.200,00	71.200,00
F6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.784.102,56	4.896.723,00	6.649.648,00	4.750.984,00	4.756.536,00	4.762.405,00
F7	Sonstige laufende Einzahlungen	604.644,62	967.400,00	1.305.500,00	895.500,00	895.500,00	895.500,00
F8	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	177.702.548,38	180.413.255,00	204.135.257,00	199.154.393,00	199.426.345,00	199.584.714,00
F9	Personal- und Versorgungsauszahlungen	27.056.169,02	29.106.831,00	30.576.240,00	30.874.421,00	31.176.613,00	31.481.812,00
F10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	14.513.209,56	17.529.190,00	21.677.065,00	17.683.265,00	17.693.865,00	17.601.065,00
F11	nicht besetzt						
F12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	45.972.360,08	51.652.416,00	55.915.966,00	55.914.466,00	55.914.466,00	55.914.466,00
F13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	78.613.711,11	78.528.050,00	82.268.800,00	82.236.800,00	82.243.300,00	82.249.800,00
F14	Sonstige laufende Auszahlungen	3.694.387,24	4.565.979,00	4.761.928,00	4.232.578,00	4.229.288,00	4.229.838,00
F15	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	169.849.837,01	181.382.466,00	195.199.999,00	190.941.530,00	191.257.532,00	191.476.981,00
F16	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	7.852.711,37	- 969.211,00	8.935.258,00	8.212.863,00	8.168.813,00	8.107.733,00
F17	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	170.039,99	125.300,00	29.200,00	29.200,00	29.200,00	29.200,00
F18	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.554.206,68	2.596.250,00	3.736.150,00	3.736.150,00	3.736.150,00	3.736.150,00
F19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	- 2.384.166,69	- 2.470.950,00	- 3.706.950,00	- 3.706.950,00	- 3.706.950,00	- 3.706.950,00
F20	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	5.468.544,68	- 3.440.161,00	5.228.308,00	4.505.913,00	4.461.863,00	4.400.783,00
F21a	Außerordentliche Einzahlungen						
F21b	Außerordentliche Auszahlungen						
F21	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen						
F22a	Einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen		6.365.161,00				
F22b	Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen		6.365.161,00				
F22	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen						
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	5.468.544,68	- 3.440.161,00	5.228.308,00	4.505.913,00	4.461.863,00	4.400.783,00
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.633.230,73	43.613.083,00	27.498.200,00	4.246.250,00	2.481.000,00	978.000,00

Finanzhaushalt Landkreis Kaiserslautern

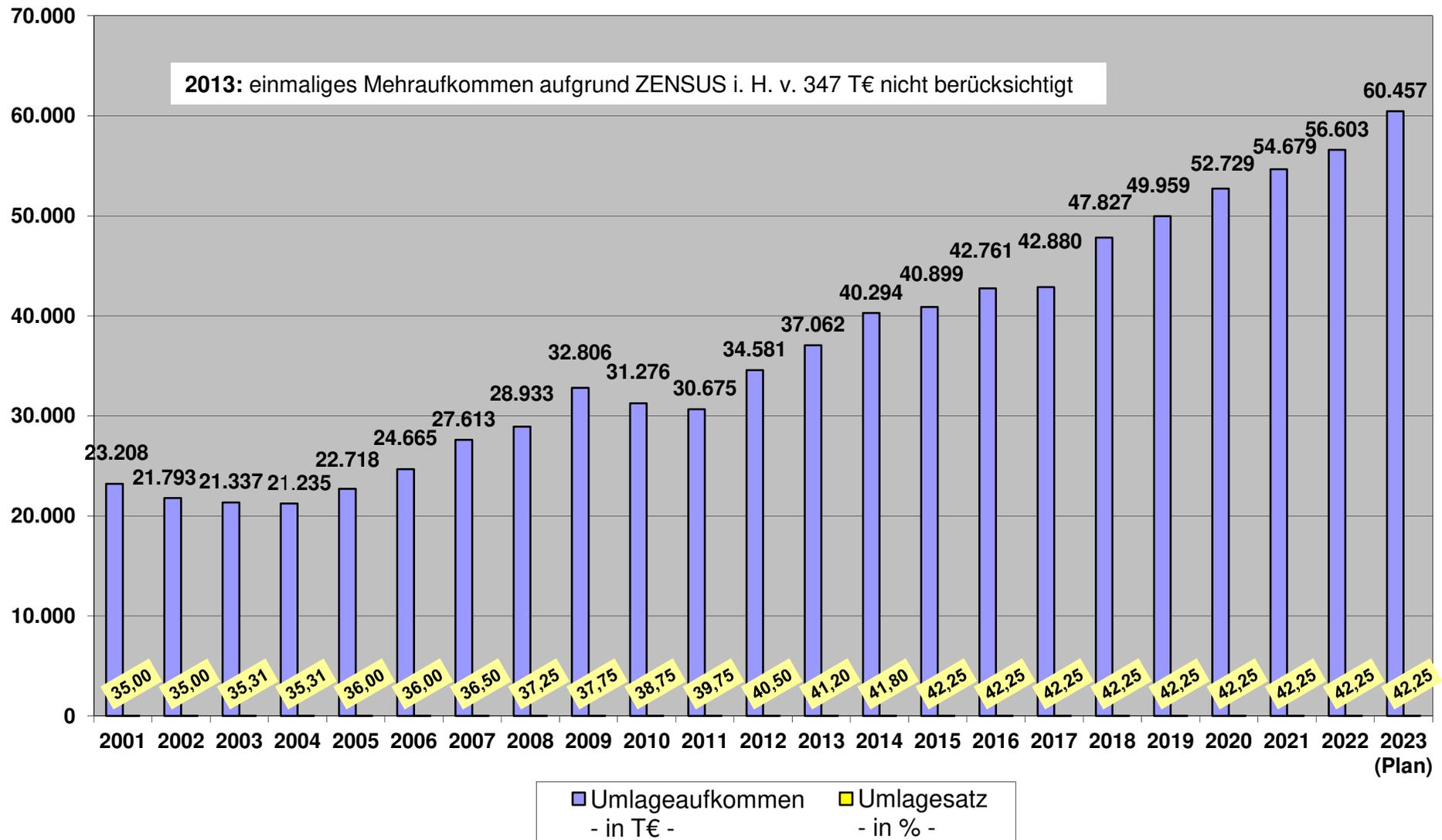
Hauptplan 2023

1 Landkreis Kaiserslautern

Muster 8
(zu § 2 Abs. 1 GemHVO)

lfd. Nr.	Finanzhaushalt	Ergebnisse des Haushaltsvorvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansätze des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten						
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen						
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.633.230,73	43.613.083,00	27.498.200,00	4.246.250,00	2.481.000,00	978.000,00
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	3.055.185,22	33.709.449,00	26.838.505,00	3.097.440,00	742.950,00	296.000,00
F29	Auszahlungen für Sachanlagen	4.684.374,86	23.694.300,00	11.886.150,00	5.473.650,00	4.260.900,00	1.960.900,00
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen			50.000,00			
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen						
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.739.560,08	57.403.749,00	38.774.655,00	8.571.090,00	5.003.850,00	2.256.900,00
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 5.106.329,35	- 13.790.666,00	- 11.276.455,00	- 4.324.840,00	- 2.522.850,00	- 1.278.900,00
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	362.215,33	- 17.230.827,00	- 6.048.147,00	181.073,00	1.939.013,00	3.121.883,00
F35	Aufnahme von Investitionskrediten	6.166.044,97	13.790.666,00	11.276.455,00	4.324.840,00	2.522.850,00	1.278.900,00
F36	Tilgung von Investitionskrediten	2.722.165,20	3.096.000,00	3.145.000,00	3.145.000,00	3.145.000,00	3.145.000,00
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	3.443.879,77	10.694.666,00	8.131.455,00	1.179.840,00	- 622.150,00	- 1.866.100,00
F38a	+ Veränderung der liquiden Mittel - Einzahlungen	19.982,47					
F38b	- Veränderung der liquiden Mittel - Auszahlungen	1.932.397,50					
F38c	+ Einzahlungen durchlaufende Gelder	81.883.187,48					
F38d	- Auszahlungen durchlaufende Gelder	84.076.787,55					
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	- 4.106.015,10					
F39a	Einzahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung	9.000.000,00	6.536.161,00				
F39b	Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung	8.700.080,00		2.083.308,00	1.360.913,00	1.316.863,00	1.255.783,00
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	299.920,00	6.536.161,00	- 2.083.308,00	- 1.360.913,00	- 1.316.863,00	- 1.255.783,00
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 362.215,33	17.230.827,00	6.048.147,00	- 181.073,00	- 1.939.013,00	- 3.121.883,00
F41a	Einzahlungen durchlaufende Gelder	81.883.187,48					
F41b	Auszahlungen durchlaufende Gelder	84.076.787,55					
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder	- 2.193.600,07					
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag	- 2.555.815,40	17.230.827,00	6.048.147,00	- 181.073,00	- 1.939.013,00	- 3.121.883,00
F43	Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)	1.912.415,03					
F44	nachrichtlich: Ausgleich Finanzhaushalt (F23 - F36)	2.746.379,48	- 6.536.161,00	2.083.308,00	1.360.913,00	1.316.863,00	1.255.783,00
F90	Kontrolle F34 F40 = 0,00						

Kreisumlageaufkommen 2001 - 2023



TOP Ö 7

Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023

- vorläufige Festsetzung -

Lfd. Nr.	Verbandsgemeinde Gemeinde / Stadt	Steuerkraftzahlen						Steuerkraft- messzahl insgesamt	Schlüssel- zuweisung A	Zuweisung Zentrale Orte und Stationierungsgemeinden	Umlage- grundlagen insgesamt <small>(Sp. 10-12)</small>	Kreisumlage 2023 42,25	Kreisumlage 2023 42,25 <small>(abgerundet)</small>	
		GrundSt A	GrundSt B	GewerbeSt	EinkommenSt- Anteil	UmsatzSt- Anteil	Ausgleichs- leistungen							EURO
1	VG Bruchmühlbach-Miesau										281.091	281.091	118.760,95	118.760
2	Bruchmühlbach-M.	13.207	991.422	2.352.314	3.038.373	311.503	309.432	7.016.251	1.589.728		650.816	9.256.795	3.910.995,89	3.910.995
3	Gerhardsbrunn	7.952	15.345	4.720	101.961	743	10.383	141.104	36.639		4.322	182.065	76.922,46	76.922
4	Lambsborn	3.357	84.889	56.025	402.887	10.626	41.031	598.815	165.330		4.419	768.564	324.718,29	324.718
5	Langwieden	2.970	27.886	29.722	148.812	2.865	15.155	227.410	71.259		5.594	304.263	128.551,12	128.551
6	Martinshöhe	10.295	132.604	109.586	736.425	47.713	74.998	1.111.621	454.745		24.242	1.590.608	672.031,88	672.031
7	VG Enkenbach-Alsenborn										349.986	349.986	147.869,09	147.869
8	Enkenbach-Alsenb.	18.706	1.381.757	3.076.175	3.679.411	489.767	374.615	9.020.431	0		346.256	9.366.687	3.957.425,26	3.957.425
9	Fischbach	6.038	143.104	267.768	384.105	21.685	39.118	861.818	6.967		9.324	878.109	371.001,05	371.001
10	Frankenstein	1.839	151.888	29.491	435.292	6.732	44.331	669.573	309.941		1.865	981.379	414.632,63	414.632
11	Hochspeyer	5.189	766.292	1.023.229	2.399.987	74.747	244.418	4.513.862	616.302		272.261	5.402.425	2.282.524,56	2.282.524
12	Mehlingen	17.115	698.500	1.548.495	2.029.298	147.416	206.667	4.647.491	0		80.547	4.728.038	1.997.596,06	1.997.596
13	Neuhemsbach	4.720	147.377	72.405	487.923	6.797	49.691	768.913	227.094		9.324	1.005.331	424.752,35	424.752
14	Waldeiningen	4.975	56.856	30.602	167.388	1.469	17.047	278.337	163.859		0	442.196	186.827,81	186.827
15	Sembach	5.116	453.156	1.152.217	605.157	233.361	61.630	2.510.637	0		0	2.510.637	1.060.744,13	1.060.744
16	VG Landstuhl										960.396	960.396	405.767,31	405.767
17	Bann	3.487	298.490	257.533	1.147.156	27.101	116.828	1.850.595	555.469		119.347	2.525.411	1.066.986,15	1.066.986
18	Hauptstuhl	1.487	145.455	119.154	525.694	34.261	53.537	879.588	419.388		61.538	1.360.514	574.817,17	574.817
19	Kindsbach	1.761	438.417	1.176.077	1.242.718	149.963	126.560	3.135.496	0		86.049	3.221.545	1.361.102,76	1.361.102
20	Krickenbach	4.048	215.780	171.368	618.366	21.898	62.975	1.094.435	199.995		29.836	1.324.266	559.502,39	559.502
21	Landstuhl, Stadt	1.815	1.667.850	4.658.062	3.238.992	1.321.027	329.864	11.217.610	0		1.062.867	12.280.477	5.188.501,53	5.188.501
22	Linden	1.403	126.421	226.091	553.970	19.656	56.417	983.958	235.846		24.243	1.244.047	525.609,86	525.609
23	Mittelbrunn	6.985	97.733	517.824	364.498	36.124	37.121	1.060.285	0		0	1.060.285	447.970,41	447.970
24	Oberarnbach	4.023	49.912	74.108	244.994	5.664	24.951	403.652	53.637		30.035	487.324	205.894,39	205.894
25	Queidersbach	5.156	399.262	415.760	1.443.129	58.126	146.970	2.468.403	545.894		527.739	3.542.036	1.496.510,21	1.496.510
26	Stelzenberg	1.777	218.360	73.990	677.602	7.721	69.008	1.048.458	298.436		18.648	1.365.542	576.941,50	576.941
27	Trippstadt	11.027	579.994	474.490	1.738.071	73.759	177.008	3.054.349	123.711		31.702	3.209.762	1.356.124,45	1.356.124
28	Schopp	2.468	242.598	311.958	833.432	56.081	84.878	1.531.415	84.614		29.836	1.645.865	695.377,96	695.377

Lfd. Nr.	Verbandsgemeinde Gemeinde / Stadt	Steuerkraftzahlen					Steuerkraft- messzahl insgesamt	Schlüssel- zuweisung A	Zuweisung Zentrale Orte und Stationierungsgemeinden	Umlage- grundlagen insgesamt <small>(Sp. 10-12)</small>	Kreisumlage 2023 42,25	Kreisumlage 2023 42,25 <small>(abgerundet)</small>
		GrundSt A	GrundSt B	GewerbeSt	EinkommenSt- Anteil	UmsatzSt- Anteil						
1	2	3	4	5	7	8	9	10	11	12	13	14
		EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO

29	VG Otterbach-Otterberg									392.701	392.701	165.916,17	165.916
30	Frankelbach	1.352	41.885	214.550	165.118	6.553	16.816	446.274	0	0	446.274	188.550,77	188.550
31	Heiligenmoschel	10.544	106.779	52.666	335.808	5.587	34.199	545.583	100.580	16.783	662.946	280.094,69	280.094
32	Hirschhorn/Pfalz	1.440	126.347	42.881	360.370	5.261	36.701	573.000	238.683	16.783	828.466	350.026,89	350.026
33	Katzweiler	11.639	318.057	339.619	920.119	32.228	93.706	1.715.368	371.148	50.350	2.136.866	902.825,89	902.825
34	Mehlbach	4.486	214.381	36.237	571.101	3.313	58.162	887.680	289.878	29.836	1.207.394	510.123,97	510.123
35	Niederkirchen	28.324	300.044	281.380	908.767	34.697	92.550	1.645.762	405.787	22.378	2.073.927	876.234,16	876.234
36	Olsbrücken	2.936	177.758	129.347	524.868	13.953	53.453	902.315	235.719	13.053	1.151.087	486.334,26	486.334
37	Otterbach	3.691	758.824	680.907	2.173.363	129.506	221.338	3.967.629	386.223	399.067	4.752.919	2.008.108,28	2.008.108
38	Otterberg	17.013	1.082.740	816.279	2.815.877	188.821	286.773	5.207.503	701.511	436.363	6.345.377	2.680.921,78	2.680.921
39	Schallodenbach	7.520	136.062	42.643	393.600	6.721	40.085	626.631	290.778	14.918	932.327	393.908,16	393.908
40	Schneckenhausen	3.721	96.323	23.662	315.581	3.128	32.139	474.554	115.061	11.188	600.803	253.839,27	253.839
41	Sulzbachtal	2.885	66.252	2.845	211.144	1.084	21.503	305.713	171.405	7.460	484.578	204.734,21	204.734

42	VG Ramstein-Miesenbach									1.109.209	1.109.209	468.640,80	468.640
43	Hütschenhausen	18.823	551.792	621.355	1.808.040	51.309	184.134	3.235.453	1.063.917	313.287	4.612.657	1.948.847,58	1.948.847
44	Kottweiler-Schw.	5.044	154.998	93.574	633.640	7.988	64.531	959.775	418.678	91.375	1.469.828	621.002,33	621.002
45	Niedermohr	7.745	182.922	100.550	702.782	9.723	71.573	1.075.295	487.921	117.483	1.680.699	710.095,33	710.095
46	Ramstein-M., Stadt	9.550	2.110.895	8.571.749	3.251.582	746.705	331.146	15.021.627	0	416.551	15.438.178	6.522.630,21	6.522.630
47	Steinwenden	8.912	326.607	434.973	1.252.419	103.869	127.548	2.254.328	382.988	203.263	2.840.579	1.200.144,63	1.200.144

48	VG Weilerbach									779.891	779.891	329.503,95	329.503
49	Erzenhausen	3.975	151.855	92.139	476.571	4.826	48.535	777.901	61.413	70.862	910.176	384.549,36	384.549
50	Eulenbis	4.023	88.792	25.051	267.078	3.993	27.200	416.137	117.318	26.107	559.562	236.414,95	236.414
51	Kollweiler	4.689	88.759	38.064	298.450	5.959	30.395	466.316	108.491	59.673	634.480	268.067,80	268.067
52	Mackenbach	2.635	362.877	143.072	979.768	27.319	99.781	1.615.452	630.287	320.746	2.566.485	1.084.339,91	1.084.339
53	Rodenbach	7.563	766.836	2.547.780	1.803.293	124.858	183.650	5.433.980	0	0	5.433.980	2.295.856,55	2.295.856
54	Schwedelbach	7.434	263.488	39.979	594.011	6.787	60.495	972.194	220.280	137.995	1.330.469	562.123,15	562.123
55	Weilerbach	11.078	1.162.040	3.349.563	2.306.695	347.363	234.917	7.411.656	0	355.004	7.766.660	3.281.413,85	3.281.413
56	Reichenbach-St.	11.923	190.008	142.882	696.797	17.156	70.963	1.129.729	410.221	128.671	1.668.621	704.992,37	704.992

Summe		345.861	19.358.669	37.092.911	52.012.483	5.055.512	5.296.926	119.162.362	13.367.141	10.563.280	143.092.783	60.456.700,82	60.456.673
-------	--	---------	------------	------------	------------	-----------	-----------	-------------	------------	------------	-------------	---------------	------------



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG LANDSTUHL

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl | Kaiserstr. 49 | 66849 Landstuhl

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Herrn Landrat Ralf Leßmeister
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Im Auftrag der

Verbandsangehörige Gemeinden:
Sickingenstadt Landstuhl, Bann, Hauptstuhl,
Kindsbach, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn,
Oberarnbach, Queidersbach, Schopp,
Stelzenberg, Trippstadt

Kontakt: Telefon: 06371/8 30
Telefax: 06371/8 31 01
E-Mail: vg@landstuhl.de
Internet: www.landstuhl.de

Öffnungszeiten Rathaus, Einwohnermeldeamt & Werke:		Alte Rentei & Sozialverwaltung:	
Mo - Mi	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	Mo - Mi	08.30 - 12.00 Uhr
Do	08.00 - 18.00 Uhr	Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.30 - 12.00 Uhr	Fr	08.30 - 12.00 Uhr

Unser Zeichen / Schreiben:
5F/968-02/CB
Ihr Zeichen / Schreiben:

Bearbeiter/in: Herr Bretscher
Zimmer-Nr.: 205

Telefon: 06371 / 83-150
Telefax: 06371 / 83-101

Datum: 28.11.2022

E-Mail: christopher.bretscher@landstuhl.de

TOP 7

Stellungnahme zur Höhe des Kreisumlagesatzes für das Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Landrat Leßmeister,

wir geben bezüglich der Höhe des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 folgendes zu bedenken:

Die Haushalte und die Jahresabschlüsse der Sickingenstadt Landstuhl und der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landstuhl sind defizitär. Nach Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse sind sogar erhebliche Defizite zu verzeichnen.

An dieser Stelle sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die defizitären Haushaltslagen unserer Ortsgemeinden und der Sickingenstadt Landstuhl trotz der teilweise bereits erheblich über den landesdurchschnittlichen Hebesätzen liegenden Realsteuern vorherrschen.

Es ist weiter anzuführen, dass ausschließlich durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07.12.2016, die den Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Vorjahreswerte vorsieht, die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse teilweise annähernd in den positiven Bereich gelangen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Kaiserslautern | IBAN: DE94 540 502 20 0000 0000 83 | BIC: MALADE51KLK
Volksbank Kaiserslautern eG | IBAN: DE18 540 900 00 0081 1400 06 | BIC: GENODE61KL1

Hierfür ist jedoch der Verbandsgemeindeumlagesatz von 43,7 % maßgeblich verantwortlich. Zu bemerken ist, dass in den Vorjahren der Umlagesatz bereits 45,83 % in der Verbandsgemeinde Landstuhl bzw. 45,95 % in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd betrug.

Zusammen mit der Verbandsgemeindeumlage ergäbe sich bei einem Kreisumlagesatz von 42,25 % eine Gesamtbelastung von 85,95 %. Mit solch einer unzureichenden Finanzausstattung sind die Pflichtaufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch die Kommunen nicht zu erfüllen.

Im Ergebnis bewirkt eine Erhöhung der Kreisumlage lediglich eine Umverteilung der Finanzprobleme der Kommunen. Dies ist aus unserer Sicht nicht zielführend.

Der Neue Kommunale Finanzausgleich bleibt deutlich hinter den Erwartungen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte zurück. Die vorgesehenen Regelungen werden die Gemeinden und Städte faktisch dazu zwingen, die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer und somit die Last der ohnehin durch die Inflation und die Energiekrisen stark belasteten Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft weiter zu erhöhen. Auch wenn die Landesregierung formal den gerichtlichen Vorgaben gefolgt ist, führen die angelegten Maßstäbe dazu, dass beim Finanzbedarf der Gemeinden und Städte von vorneherein die Bedarfe nicht auskömmlich erfasst sind. Denn bei der Bewertung der Aufgaben wurden diese zum Teil stark zusammengefasst und darüber hinaus bei den nachgewiesenen Kosten pauschale Kürzungen vorgenommen.

Ob die im Rahmen der Ermittlung der Mindestfinanzausstattung (§ 6 LFAG) vorgenommene Bildung von Gebietskörperschaftsgruppen, die Clusterbildung und die Angemessenheitsprüfung (Korridorverfahren) erneuten Klagen der Kommunen (die es definitiv geben wird) standhalten, bleibt abzuwarten.

Die Verbandsgemeinden gehören auf den ersten Blick zu den Verlierern der Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs, bekommen wir doch als Verbandsgemeinde Landstuhl 444.320 Euro weniger Schlüsselzuweisungen vom Land als beispielsweise im Vorjahr. Aber der erste Blick täuscht, denn die Verbandsgemeinden profitieren von zwei Entwicklungen. Zum einen von der drastischen Erhöhung der Nivellierungssätze, weil damit auch bei uns die Erträge aus der Umlage bei gleichbleibendem Umlagesatz deutlich ansteigen und zum zweiten von der Detailregelung, nach der die Schlüsselzuweisung B in Zukunft nicht mehr umlagepflichtig ist und wir insofern als Verbandsgemeinde dafür auch keine Kreisumlage bezahlen müssen. Ob diese Faktoren bei uns als Verbandsgemeinde zu einer Senkung des Umlagesatzes in der Haushaltsplanung 2023 führen bleibt abzuwarten.

Von der drastischen Erhöhung der Nivellierungssätze profitiert auch der Landkreis Kaiserslautern. Die Gemeinden im Landkreis Kaiserslautern zahlen in Summe bei gleichbleibendem Umlagesatz ca. 1.337.000 € mehr Kreisumlage als im Jahr 2022. Dagegen stehen wie oben genannt, durch die Änderung der Umlagegrundlagen, ca. 1.088.000 € weniger Kreisumlage von der Verbandsgemeinde selbst als im Jahr 2022.

Nach den ersten Berechnungen bekommen, mit wenigen Ausnahmen, alle Gemeinden mehr Zuweisungen vom Land. Diese werden jedoch bei fast allen Gemeinden bei weitem von den höheren Umlageverpflichtungen an den Landkreis und die Verbandsgemeinde abgeschöpft.

Dies bedeutet, dass die meisten Kommunen in ihren Haushaltsplänen 2023 als Saldo (Zuweisungen abzgl. Umlageverpflichtungen) mit teils 6-stelligen Beträgen weniger planen müssen, als noch im Jahr 2022. **Daraus lässt sich klar erkennen, die Ortsgemeinden sind die großen Verlierer des Neuen Kommunalen Finanzausgleichs!**

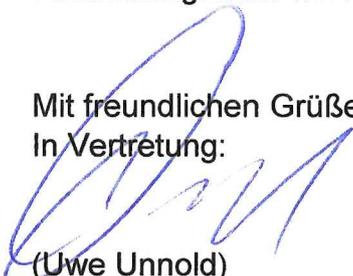
Das auch der Landkreis Kaiserslautern mit nur 3,2 Mio. € an Mehreinnahmen zu den Verlierern des Neuen Kommunalen Finanzausgleichs zählt, haben wir Ihrem Interview mit der Rheinpfalz entnommen.

Auch die in dem Interview von Ihnen aufgeworfene Frage, wie der Landkreis seinen Haushaltsplan 2023 ausgleichen soll, um vor allem von der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz – PEK-RP zu profitieren, fragen sich all unsere Gemeinden in der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Ein Haushaltsausgleich, ohne äußerst drastische Erhöhung der Realsteuern, weit über die Nivellierungssätze hinaus, scheint in sehr weite Ferne gerückt zu sein.

Aufgrund dieser Ausführungen scheint uns eine Erhöhung der Kreisumlage und eine damit einhergehende zusätzliche Belastung der Gemeinden in ihrer Haushaltsplanung 2023 als wenig zielführend. Eine Umlageerhöhung würde bei den kreisangehörigen Kommunen auf wenig Verständnis stoßen, da diese nicht dafür verantwortlich gemacht werden können, dass der Landkreis Kaiserslautern **auch** als Verlierer des Neuen Kommunalen Finanzausgleichs hervorgeht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:



(Uwe Unnold)
Erster Beigeordneter

29.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	12.12.2022	öffentlich
Kreistag	19.12.2022	öffentlich

Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2029) der LAG Donnersberger und Lautrer Land

Sachverhalt:

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Donnersberger und Lautrer Land hat sich für die Fortsetzung des LEADER-Ansatzes in der kommenden Förderperiode von 2023 bis 2029 erfolgreich beworben. Die offizielle Anerkennung erfolgte am 8. November 2022.

Das zukünftige LAG-Gebiet setzt sich wie folgt zusammen: VG-Lauterecken-Wolfstein (LK Kusel), VG Enkenbach-Alsenborn, VG Otterbach-Otterberg (LK Kaiserslautern), VG Eisenberg, VG Göllheim, VG Kirchheimbolanden, VG Nordpfälzer Land, VG Winnweiler (Donnersbergkreis). Damit werden insgesamt drei Landkreise und acht Verbandsgemeinden Teil des neuen LEADER-Gebiets sein.

Neben der Ausstattung der LEADER-Regionen mit Fördermitteln zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes ist auch ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zugewiesenen ELER-Mittel zu leisten. Aufgrund der Anpassung des Verteilungsschlüssels für die ELER-Mittel-Zuweisung besteht die Möglichkeit, den ELER-Bewirtschaftungsplafonds der LAG von 2.417.610 auf 2.625.000 € anzuheben. Dies entspricht einer Mittelaufstockung von insgesamt 207.390 €. Entsprechend der Aufstockung der ELER-Mittel ist auch eine Erhöhung der bereits beschlossenen kommunalen Eigenanteile notwendig. Die Erhöhung beträgt insgesamt 20.739 €. Für die LAG ergibt sich damit ein kommunaler Mittelbedarf von 262.500 € für die gesamte Förderperiode 2023 bis 2029, der entsprechend eines einwohnerbasierten Verteilungsschlüssels auf die kommunalen Partner umgelegt wird.

Für den Landkreis Kaiserslautern ergibt sich damit ein neuer Mittelbedarf von 38.268,78 € für die gesamte Förderperiode. Die Erhöhung zu dem bereits beschlossenen Eigenanteil (33.530,74 €) vom 13.12.2021 beträgt 4.738,04 € insgesamt und 676,86 Euro pro Jahr.

Um die Mittelaufstockung zu beanspruchen, müssen dem Ministerium bis Ende Dezember die Bestätigungen der Gebietskörperschaften vorliegen und zeitnah an die LAG-Geschäftsstelle oder das Regionalmanagement weitergeleitet werden.

Im Anhang ist die Aufteilung zwischen den Partnern nochmal aufgeschlüsselt dargestellt und der neue und alte Verteilungsschlüssel für ELER-Mittel beschrieben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2029 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Donnersberger und Lautrer Land gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Donnersberger und Lautrer beträgt der Eigenanteil des Landkreises Kaiserslautern insgesamt max. 38.268,78 €.

Im Auftrag:

René Mar
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

LAG DLL_komm Eigenanteil_Überblick_221125_entra

TOP Ö 8

Gebietskörperschaft	Bevölkerung in der LAG (2020)	Anteil Bevölkerung in der LAG (2020)	voraussichtlicher Anteil kommunale Mittel 2023-29 (Neu)	voraussichtlicher Anteil kommunale Mittel pro Jahr (Neu)
Eisenberg (Pfalz)	13.316			
Göllheim	11.976			
Kirchheimbolanden	19.688			
Winnweiler	13.146			
Nordpfälzer Land	17.413			
Kreis Donnersberg	75.539	57,21%	150.170,68 €	21.452,95 €
Enkenbach-Alsenborn	19.752	7,48%	19.633,38 €	2.804,77 €
Otterbach-Otterberg	18.748	7,10%	18.635,41 €	2.662,20 €
Kreis Kaiserslautern	38.500	14,58%	38.268,78 €	5.466,97 €
Lauterecken-Wolfstein	18.004	6,82%	17.895,87 €	2.556,55 €
Kreis Kusel	18.004	6,82%	17.895,87 €	2.556,55 €
Gesamt	132.043	100,00%	262.500,00 €	37.500,00 €

Alte Regelung

Zuweisung von 2.000.000 € bis 90.000 Einwohner

Ab 90.000 Einwohner: pro zusätzliche 10.000 Einwohner, Aufstockung bis zu 100.000 €

Daraus berechneter ELER-Bewirtschaftungsplafonds:

2.417.610,00 €

Neue Regelung

Zuweisung von 2.000.000 € bis 90.000 Einwohner

Ab 90.000 Einwohner: pro zusätzlich **angefangene** 10.000 Einwohner, Aufstockung um **125.000 €**

Daraus berechneter ELER-Bewirtschaftungsplafonds:

2.625.000,00 €

Die Möglichkeit zur Aufstockung des ELER-Bewirtschaftungsplafonds beträgt:

207.390,00 €

TOP Ö 9.1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/gh/11141
3217/2022



12.12.2022

Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	19.12.2022	öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion: Aufnahmen von Mitteln im Haushalt für Katastrophenschutz

Beigefügt der Antrag der SPD-Fraktion.

Anlage/n:

20221204_SPD-Antrag_Aufnahmen von Mitteln im HH für Katastrophenschutz

TOP Ö 9.1

Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

[Fraktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23, 67731 Otterbach]
Landrat Ralf Leßmeister

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 01.12.22

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag

hier: Aufnahmen von Mitteln im Haushalt für Katastrophenschutz

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Fraktion beantragt, dass Mittel im Haushalt für folgende Maßnahmen aufgenommen werden.

- 1.) Mittel für einen mobilen Spannungssimulator/Baumbiegesimulator
- 2.) Mittel für die Anschaffung von mindestens sechs mobilen Tankstellen

Begründung:

Zu 1.) Zu den Aufgaben der Feuerwehr gehört u.a., dass nach Stürmen oder Schneebruch (siehe 9. April 2022) Bäume von Straßen, Gebäuden oder auch Grünflächen entfernt werden. Diese Arbeit ist mit hohen Risiken verbunden, so dass regelmäßig diese Arbeiten geübt werden müssen. Die Feuerwehren im Landkreis verfügen über keinen Spannungssimulator. Es macht wirtschaftlich keinen Sinn, dass ein solches Gerät durch eine einzelne Feuerwehr angeschafft wird.

Daher könnte der Kreis oder der Kreisfeuerwehrverband einen mobilen Spannungssimulator anschaffen und im Wechsel an die Feuerwehren der Verbandsgemeinden vermieten. Durch eine Vermietung wäre dies für den Kreis kostenneutral.

Zu 2.)

Im Hinblick auf die möglichen Katastrophenszenarien wie Blackout/Gasnotstand ist eine Versorgung der Katastrophenschutzeinheiten mit Benzin, Diesel für die Einsatzfahrzeuge oder Generatoren notwendig. Der Aufwand von Einsatzfahrzeugen zu einer zentralen Tankstelle zu erfahren ist im Katastrophenfall zu groß, bindet Kräfte und



SPD

vergeudet zu viel Sprit durch An- und Abfahrt.

Wir schlagen daher vor, dass wir die Maßnahmen des Donnersbergkreises übernehmen. Dort wurden die Feuerwehren der Verbandsgemeinden durch den Kreis mit mobilen Tankstellen ausgestattet.

Siehe dazu auch den Rheinpfalz-Artikel unter:

https://www.rheinpfalz.de/lokal/donnersbergkreis_artikel,-mobile-tankstellen-f%C3%BCr-den-katastrophenfall- arid,5421069.html

Mit freundlichen Grüßen



Harald Westrich

TOP Ö 9.2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/gh/11141
3218/2022



12.12.2022

Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	19.12.2022	öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion: Anpassung der Kosten der Unterkunft

Beigefügt der Antrag der SPD-Fraktion.

Anlage/n:

20221204_SPD-Antrag_Anpassung KdU Richtlinien

TOP Ö 9.2

Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

Fraktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23, 67731 Otterbach

Landrat Ralf Leßmeister

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 01.12.22

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag

hier: Anpassung der Kosten der Unterkunft

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Landrat teilt dem Kreistag mit wie viele Bedarfsgemeinschaften von einer Kürzung der Miete durch die Sozialleistungsträger betroffen sind bzw. eine Kostensenkungsaufforderung erhalten haben. (absolut und prozentual zu allen Bedarfsgemeinschaften im Landkreis)
- 2.) Der Kreistag beschließt, dass die KdU Richtlinie auf die marktüblichen Kaltmieten zum 01.01.2023 angepasst werden oder alternativ eine Kürzung unterbleibt, wenn durch die Dokumentation der Eigenbemühungen nachgewiesen wird, dass der angemessene Wohnraum tatsächlich nicht zur Verfügung steht

Begründung:

Die letzte Anpassung der KdU-Richtlinien¹ trat zum 01.01.2022 in Kraft. Demnach gelten derzeit für den Landkreis Kaiserslautern folgende Beträge:

	1 Personen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
Wohnungsgröße bis	50 qm	65 qm	80 qm	90 qm	105 qm	10-15 qm
Bruttokaltmiete (Kaltmiete und Betriebs-	369 €	415 €	500,00 €	606 ,00€	700,00 €	100,00 €

SPD

/Nebenkosten wie Wasser, Müll, Grundsteuer etc.)						
--	--	--	--	--	--	--

Darüber hinaus liegende Bruttokaltmieten werden grundsätzlich nicht übernommen. Von Seiten des Sozialleistungsträgers erfolgt in diesen Fällen eine Kostensenkungsaufforderung, i.d.R. beträgt die Übernahmefrist längsten 6 Monate.

Die Verbandsgemeinden und viele Sozialpartner erleben täglich, dass die Werte der Richtlinie den aktuellen Mietpreisentwicklungen nicht annähernd widerspiegeln.

Tatsächlich können zu den in der Richtlinie aufgeführten Sätzen, Wohnungen kaum noch angemietet werden. Bestimmte Personengruppen haben auf dem Wohnungsmarkt erfahrungsgemäß nur wenig bis gar keine Chancen angemessenen Wohnraum zu finden, u.a. Sozialleistungsempfänger, kinderreiche Familien, Wohnungslose, Schuldner (Mietschulden, Energieschulden, negativer SCHUFA Eintrag). Verschärft wird diese Situation durch den Mangel an angemessenen behinderten- und altersgerechten Wohnungen, sowie Vier- und mehr Zimmerwohnungen.

Die strukturellen Ursachen dafür liegen einerseits in den vielen Leerständen, dem Mangel an kommunalen Liegenschaften, sozialen Wohnungsbau, Genossenschaften) und andererseits an dem Ukraine Krieg, der hohen Inflation, der Wirtschafts- und Energiekrise, sowie dem vermehrten Zuzug von Flüchtlingen.

Auf dem sozialen Wohnungsmarkt kommt es so zu einer Konkurrenz zwischen den bedürftigen Gesellschaftsgruppen, mit hohem sozialem Sprengstoff.

Den betroffenen Bedarfsgemeinschaften droht als Folge integrationsbehindernde und wirtschaftliche Probleme, bis hin zur Existenznot.

Auch viele Menschen ohne Migrationshintergrund haben zunehmend Probleme. Dies sind insbesondere Familien mit mehreren minderjährigen Kindern, Alleinerziehende, behinderte, kranke und alte Menschen. Denn das Sichern der Miete aus den Mitteln des Regelsatzes, führt zu einer systematischen Unterschreitung des Existenzsicherungsniveaus. Damit sind Energieschulden, Räumungsklagen und nicht zuletzt auch Wohnungsverlust vorprogrammiert.

Die daraus entstehenden Kosten für die Kommune sind enorm. Man denke an die erforderlichen Zuweisungen der Obdachlosenbehörden in teuren Wohnraum (überteuerte Mietwohnungen, Pensionen, Hotels), die Leistung einmaligen Hilfen zur Sicherung der Wohnung (Darlehn), oder die entstehenden Verwaltungs-, Verfahrens- und Gerichtskosten (Widersprüche, Gerichtsverfahren, Prozesskostenbeihilfe).

Wie viele Bedarfsgemeinschaften im Sozialleistungsbezug des Landkreises Kaiserslautern derzeit von Kostensenkungen - wegen Unangemessenheit der Wohnkosten - betroffen sind, oder wie viele einen Antrag auf ein Darlehn - für die Übernahme von Mietschulden bzw. Energieschulden, zwecks Sicherung der Unterkunft - gestellt haben, kann verlässlich nur das zuständige Jobcenter/ Sozialamt des Landkreises Kaiserslautern erfassen.

Demnach ist es dringend erforderlich, diese Zahlen in Erfahrung zu bringen. Dadurch könnten die sozialen Notlagen und Bedarfe besser beurteilt und ein entsprechender Handlungsplan entwickelt werden.

Ebenso dringend erforderlich wäre, dass die gängige Praxis der Sozialleistungsträger, die Kosten der Unterkunft auf die Richtlinienbeträge zu kürzen, in den Einzelfällen unterlassen wird, in denen die

betroffenen Bedarfsgemeinschaften durch die Dokumentation ihrer Eigenbemühungen nachweisen, dass der angemessene Wohnraum für sie tatsächlich nicht zur Verfügung steht. Durch diese Maßnahme würde gemäß der geltenden Rechtsprechung gehandelt, eine Unterschreitung des Existenzsicherungsniveaus verhindert werden können und somit die daraus resultierenden gesellschaftlichen Folgen.

Grundsätzlich müsste auch das schlüssige Konzept des Landkreises Kaiserslautern schnellstmöglich überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten auf dem Immobilienmarkt angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Westrich

TOP Ö 9.3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/gh/11141
3219/2022



12.12.2022

Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	19.12.2022	öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion: Verteilung der Mittel für Flüchtlinge

Beigefügt der Antrag der SPD-Fraktion.

Anlage/n:

20221204_SPD-Antrag_Verteilung Hilfen fuer Fluechtlinge

TOP Ö 9.3

Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

[Fraktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23, 67731 Otterbach]
Landrat Ralf Leßmeister

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

[]

Datum: 01.12.22

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag hier: Verteilung der Mittel für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Landrat,
die SPD-Fraktion beantragt, dass alle noch angekündigten finanziellen Unterstützungen des Landes für die Kriegsflüchtlinge und andere Flüchtlinge oder Asylbewerber auch auf die Verbandsgemeinden mit einem Schlüssel von 4/5 zu einem 1/5 übertragen wird.

Weiterhin beantragen wir, dass die entsprechenden Mittel und deren Verteilung im Haushalt auch abgebildet wird.

Begründung:

Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits in einer ersten Tranche den Kommunen Mittel als Unterstützung für die Aufnahme und Unterbringung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bereitgestellt. Für diese Mittel hatten wir im Kreistag einen Beschluss getroffen die Gelder auch auf die Verbandsgemeinden zu verteilen. Dies ist erfolgt. Daher bedanken wir uns, dass die Parteien im Kreistag unserem Antrag gefolgt sind.



Aufgrund der Delegationssatzung liegt die Hauptlast der Arbeit für die Unterbringung der Flüchtlinge insgesamt bei den Verbandsgemeinden. Daher sind die Mittel gerechterweise zum größten Teil auch auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.

Im Rahmen der 1.+2. Tranche gingen 64 Millionen bereits nach Rheinland-Pfalz. Im Rahmen einer 3. Tranche kommen noch einmal 72 Millionen ins Land, wobei 80 Prozent an die Kreise weitergeleitet werden.

2023 kommen noch einmal 115 Millionen nach Rheinland-Pfalz. Hier werden dann allerdings wohl nur noch 50 Prozent an die Kreise weitergeleitet.

Diese Gelder, die allgemein für die Kommunen vorgesehen sind, werden nicht vom Land an die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften verteilt, da die Flüchtlingsarbeit in jedem Kreis unterschiedlich geregelt ist. So hat z.B. der Landkreis Kusel keine Delegationssatzung, so dass die dortigen Verbandsgemeinden kein zusätzliches Personal benötigen. Im Gegensatz dazu wurde im Kreis Kaiserslautern diese Aufgabe mittels einer Delegationssatzung auf die Verbandsgemeinden übertragen. Zusammen mit ihren Ortsgemeinden werden Wohnungen gesucht, mit Möbeln und Hausrat ausgestattet, Helfer und Unterstützer organisiert.

Aus diesem Grunde sollen die Mittel auch diejenigen erhalten, die die Arbeit leisten.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, stellen wir ersatzweise den Antrag auf Rückdelegation dieser Arbeit auf den Landkreis Kaiserslautern.

Als Verteilungsschlüssel innerhalb des Landkreises schlagen wir vor, dass die Anzahl der Geflüchteten pro Verbandsgemeinde angesetzt wird und eine Auszahlung jeweils zum Stichtag 30.06. und 31.12. erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Westrich